

**Akademischer Senat der
Universität Bremen
XXVI/4. Sitzung, 16.12.2015**

Beschluss-Nr. 8719

Themenfeld: Satzungen und Ordnungen der Universität Bremen
Titel: Änderung der Ethik-Verfahrensordnung

Bezug: Vorlage Nr. XXVI/40

Der Akademische Senat beschließt

Der Akademische Senat beschließt die anliegende Änderungsordnung.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0 : 5

Ordnung der Universität Bremen für die Bildung einer Ethikkommission und für das Verfahren in der Kommission (Ethik-Verfahrensordnung)

Vom

Der Rektor hat am gemäß § des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.03.2015 (Brem.GBl. S. 141), die vom Akademischen Senat der Universität Bremen am aufgrund von § 80 Abs. 1 BremHG beschlossene Änderungsordnung in der nachstehenden Fassung genehmigt:

Artikel 1

Die Ordnung wird in § 2 Abs. 1 wie folgt geändert:

„Die Ethikkommission besteht aus neun Mitgliedern, davon mindestens fünf Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen, zwei wissenschaftlichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen, einem sonstigen Mitarbeiter/einer sonstigen Mitarbeiterin, einem Studenten/einer Studentin.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft.

Bremen, den

Der Rektor der Universität Bremen